

# TAX Information



## Ausgabe 17/2010

vom 21.7.2010

## Neue Zuständigkeiten bei der Finanzverwaltung

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Wo ist mein Finanzamt – Neue Zuständigkeiten bei der Finanzverwaltung

Die Zuständigkeit des Finanzamts ist für den Abgabepflichtigen von zentraler Bedeutung. Herrscht darüber Unklarheit, können entscheidende Fristen verpasst werden, was mit erheblichen Rechtsnachteilen für den Unternehmer verbunden sein kann. Ab 1. Juli 2010 sind neue Zuständigkeitsregeln vorgesehen.

Im Wesentlichen sind bei der Bestimmung der Zuständigkeit das **Wohnsitz-**, das **Betriebs-** und das **Lagefinanzamt** zu unterscheiden. Dabei kommt dem Wohnsitzfinanzamt, das ist jenes Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Unternehmer seinen **Wohnsitz** hat, die Erhebung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Erhebung der Lohnabgaben und der sonstigen Abzugsteuern zu.

Zu beachten ist, dass das Wohnsitzfinanzamt auch dann zuständig ist, wenn mehrere Betriebe des Unternehmers im Amtsbereich verschiedener Finanzämter liegen. War also bisher das Finanzamt des Betriebssitzes zuständig, kommt es ab dem 1. Juli 2010 zur Zuständigkeitsänderung zum Wohnsitzfinanzamt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf Antrag das bisherige (Betriebs-)finanzamt beizubehalten.

## Personengesellschaften und Körperschaften

Bei Personengesellschaften und bei Körperschaften ist weiterhin das **Betriebsfinanzamt** als zuständiges Finanzamt vorgesehen. Dabei ist das Finanzamt einerseits für die Feststellung der betrieblichen Einkünfte bei Personengesellschaften und andererseits für die Erhebung von Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnabgaben und sonstigen Abzugsteuern zuständig.

Liegen gemeinschaftliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor (etwa durch eine Hausgemeinschaft), ist das **Lagefinanzamt** sowohl für die Feststellung der Einkünfte sowie für die Erhebung der Umsatzsteuer und Feststellung der Einheitswerte zuständig.

## Grunderwerbsteuer, Stempel- und Rechtsgebühren

Für bestimmte Steuern und Abgaben sind eigene Finanzämter vorgesehen. Für die Grunderwerbsteuer ist beispielsweise jenes Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich das Grundstück bzw. der wertvollste Teil des Grundstücks befindet. Bei Stempel- und Rechtsgebühren richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Finanzamt als erstes von einem gebührenpflichtigen Sachverhalt erfährt.

## Toleranzregelung bis 30. Juni 2011

Es ist zu erwarten, dass die von dem Zuständigkeitswechsel betroffenen Unternehmer von der Änderung der Zuständigkeit durch Ihr bisheriges Finanzamt benachrichtigt werden. Darüber hinaus ist eine Toleranzregelung bis zum 30. Juni 2011 vorgesehen: Wurde der Steuerpflichtige von seinem neuen Finanzamt über die Aktenabtretung nicht informiert und bringt er eine Eingabe bei seinem bisher zuständigen Finanzamt ein, so erfolgt die Weiterleitung an das nunmehr zuständige Finanzamt nicht auf Risiko des Steuerpflichtigen.

**TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)